



STATUTEN der Frauenzentrale St.Gallen

I. Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauenzentrale St.Gallen» (nachstehend «FZ» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Sie ist ein Dachverband, in dem verschiedene Frauenvereine, Organisationen und Einzelmitglieder aus dem Kanton St.Gallen zusammengeschlossen sind.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zielsetzung

Die FZ bezweckt die Vernetzung der Frauen untereinander und die Vertretung von Frauenanliegen nach aussen.

Sie setzt sich für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ein und nimmt dazu öffentlich Stellung.

Sie fördert die aktive Beteiligung von Frauen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und sozialen Belangen.

Sie arbeitet aktiv an der Lösung aktueller gesellschaftspolitischer Probleme mit.

Sie ist eine offene und unabhängige Anlaufstelle für Frauen und Männer.

In Erfüllung ihres Zweckes kann die FZ Beratungsstellen und soziale, d. h. nicht gewinnorientierte Dienstleistungsbetriebe gründen, übernehmen, führen oder sich an solchen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der FZ können beitreten

1. Kollektivmitglieder: Vereine, Ämter, Organisationen und deren Sektionen, die sich für die Zielsetzungen der FZ einsetzen mit je drei Stimmen.
2. Einzelmitglieder: natürliche Personen i. S. von Art. 11 ff. ZGB mit einer Stimme.
3. Gönnermitglieder: juristische und natürliche Personen und Einzelfirmen, die die Arbeit der FZ mit einem Förderbeitrag unterstützen mit einer Stimme.

Der Beitritt zur FZ erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages rechtskräftig. Sind die statutarischen Voraussetzungen nicht gegeben, lehnt der Vorstand den Beitritt ab.

Der Austritt ist ebenfalls schriftlich zu erklären und kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Wer trotz zweifacher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft.

Der Entscheid des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss kann an die Generalversammlung der Mitglieder weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Die Generalversammlung der Mitglieder kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag entbunden.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Die Organe der FZ sind

1. die Generalversammlung der Mitglieder
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

IV. Die Generalversammlung der Mitglieder

Art. 5 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der FZ. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung der Jahresrechnungen und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Präsidentin
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Änderung der Statuten
10. Anordnung einer Urabstimmung.

Art. 6 Generalversammlung der Mitglieder

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der FZ findet alljährlich innerhalb des ersten Rechnungshalbjahres statt.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen der Mitglieder sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet, sowie falls es die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangt.
- 6.3 Die Generalversammlungen werden vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle, mindestens vierzehn (14) Tage vor Abhaltung unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen.
- 6.4 Von der Generalversammlung zu treffende Beschlüsse oder Wahlen bedürfen für ihr Zustandekommen der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt bei Abstimmungen die Präsidentin den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Statutenänderungen erfordern zwei Drittel (2/3), die Auflösung des Vereins drei Viertel (3/4) der vertretenen Stimmen. Ein Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung bedarf zur Annahme lediglich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.5 Die Generalversammlung ist unabhängig der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit offenem Handmehr getroffen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse geheime Stimmabgabe. Der Vorstand kann jederzeit geheime Abstimmung oder Wahl anordnen.
- 6.6 Die Generalversammlungen werden von der Präsidentin, oder von ihrer durch den Vorstand zu bezeichnenden Stellvertreterin, geleitet.
- 6.7 Über die Generalversammlung ist durch eine von der Präsidentin zu bezeichnende Protokollführerin ein Protokoll zu führen. Es hat die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse bzw. die Wahlen zu enthalten. Es wird von der Präsidentin und der Protokollführerin unterzeichnet und vom Vorstand genehmigt.

Den Mitgliedern liegt das Protokoll vor der nächsten Generalversammlung auf der Geschäftsstelle der FZ zur Einsicht offen.

- 6.8 Die Urabstimmung ist vom Vorstand durchzuführen. Er bestellt ein Abstimmungsbüro, welches die korrekte Durchführung sicherstellt. Die Beschlüsse der Urabstimmung kommen durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

V. Der Vorstand

Art. 7

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben (7) Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Als Mitglieder des Vorstandes sind Angehörige der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder wählbar, wobei nach Möglichkeit die verschiedenen Arbeitsgebiete und Weltanschauungen berücksichtigt werden sollen.
- 7.3 Die Präsidentin wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zweimal möglich.
- 7.4 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.5 Zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant gewordene Vorstandsmandate können vom Vorstand wieder besetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung der Wahl durch die nächstfolgende Generalversammlung. Die so gewählten Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand leitet und verwaltet die FZ. Er übt sämtliche Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Präsidentin Stimme und Stichentscheid hat. Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung für den Verein fest.

VI. Die Revisionsstelle

Art. 9 Zusammensetzung, Aufgabe und Wahl

Als Revisionsstelle sind wählbar eine juristische oder natürliche Person oder Einzelfirma, die sich professionell mit Buchprüfungen befasst. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

VII. Finanzen

Art. 10 Einnahmen

Die finanziellen Mittel der FZ werden durch die Mitgliederbeiträge, Finanzhilfen, Spenden und Legate, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie durch das Vereinsvermögen und dessen Ertrag gebildet.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt, wobei für jede Mitgliederkategorie ein Beitrag in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag reduzieren.

Art. 12 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der FZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Auflösung der FZ

Art. 14 Sollte von der Generalversammlung bzw. der Urabstimmung die Auflösung der FZ beschlossen werden, haben der Vorstand oder von der Generalversammlung zu wählende LiquidatorInnen, die nicht Mitglieder der FZ sein müssen, die Liquidation vorzunehmen.

Die von der Revisionsstelle zu prüfende Schlussrechnung ist der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten; diese entscheidet sodann über die Entlastung des Vorstandes bzw. der LiquidatorInnen.

Art. 15 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist gemäss dem Zweck der FZ zu verwenden. Die Mitglieder haben kein Anrecht darauf.

IX. Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. September 2014 und treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

St.Gallen, 18. Mai 2017

Frauenzentrale St.Gallen
Der Vorstand